

Risiko?

Spaltstoffe unzureichend gesichert?

Im Rahmen des Energiepolitik-Projekts der amerikanischen Ford-Foundation haben M. Willrich und T. B. Taylor kürzlich eine Studie „Nuclear Theft: Risks and Safeguards“ herausgegeben, die von der Ballinger Publishing Co. veröffentlicht wurde.

Zunächst wird festgestellt, daß die Herstellung von Kernsprengsätzen für geschickte Bastler heute kein Problem mehr bietet, da entsprechende Literatur nicht mehr der Geheimhaltung unterliegt. Mit den in den achtziger Jahren zu erwartenden Umlaufmengen an Kernbrennstoffen erhöhe sich die Möglichkeit, spaltbare Stoffe unauffällig oder, wenn nötig, gewaltsam beiseite zu bringen. Infolgedessen steige das Risiko, von Terroristen damit unter Druck gesetzt zu werden.

Gemindert werden könne diese Gefahr nur, wenn rechtzeitig und parallel zu der Ausdehnung der Kernenergieprogramme umfangreiche Schutzvorkehrungen gegen mögliche Diebstähle von spaltbaren Stoffen getroffen werden. Im einzelnen werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Schaffung eines geschlossenen Systems von Schutzvorkehrungen durch die amerikanische Atomenergiekommission (AEC) für den gesamten Brennstoffkreislauf.
2. Gründung eines Bundessicherheitsdienstes für spaltbare Stoffe mit alleiniger Verantwortunglichkeit.
3. Entwicklung und Veröffentlichung einer Reihe von Prüfverfahren für Diebstahlsicherungspläne.
4. Einleitung von Gesprächen mit Regierungen anderer Staaten, um eine gemeinsame Politik zum effektiven Schutz gegen Diebstahl spaltbarer Stoffe zu entwickeln. In einem Aufsatz „Zur Zulässigkeit von Umweltschutzklagen“ in NJW 1976 S. 705 befaßt sich Prof. Dr. W. Thieme, Universität Hamburg, mit der Klagebefugnis

nach § 42 Abs. 2 VwGO in Umweltschutzklagen auf Grund des § 10 Abs. 4 BImSchG (dessen Grundsätze gemäß § 7 Abs. 4 AtG auch auf das atomrechtliche Genehmigungsverfahren anzuwenden sind). Thieme unterscheidet den Normalbetrieb und die „Katastrophe“ und führt u. a. folgendes aus:

„Gleichwohl ist trotz der Sicherungsmaßnahmen, die dem Stand der jeweiligen Technik entsprechen, ein technischer Unfall theoretisch nicht ausgeschlossen. Wie hoch das Risiko ist, läßt sich zumeist nicht numerisch ausdrücken. Die Frage ist daher die, inwieweit die Notwendigkeit zur Hin-nahme eines solchen Risikos die Rechtsgüter des Klägers verletzt. *Risiko ist nicht Rechtsgüterverletzung. Niemand hat ein Recht auf risikoloses Leben. Niemand hat ein Recht darauf, daß bestimmte Sicherheitseinrichtungen gegen denkbare Gefahren eingebaut werden.* In der Regel behauptet der Kläger ja auch nicht, daß sein Leben, seine Gesundheit oder sein Eigentum auf jeden Fall litte. Es geht nur darum, ob die Sicherheitsmaßnahmen, die dem Unternehmer durch Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid auferlegt worden sind, dem Stande der Technik und den objektiven Notwendigkeiten entsprechen oder ob noch mehr zur Sicherheit getan werden müßte. Es geht damit um die Größe des Risikos, das den Kläger trifft. Behauptungen des Klägers, die sich außerhalb der Sphäre seiner subjektiven Rechte in der Sphäre bewegen, die die Genehmigungsbehörde im öffentlichen Interesse zu beachten hat, scheiden als Anknüpfungspunkt für eine Klagebefugnis aus. Möglich ist allerdings, daß die Genehmigungsbehörde unter polizeirechtlichen Gesichtspunkten bei Ausübung ihres pflichtmäßigen Ermessens verpflichtet ist, gegen den Unternehmer eine Verfügung zu erlassen. Diese Verpflichtung, die zunächst nur ein Reflexrecht zugunsten des Immissionsbetroffenen gibt, könnte im Extremfall zu diesem subjektiven Recht auf Eingreifen gegen den Unternehmer führen. In diesem Fall ist die Frage zu stellen, wie groß das Risiko sein muß, um den Charak-

ter einer Rechtsverletzung zu haben. Alle Menschen leben in der heutigen hochtechnisierten Welt unter Risiken und müssen diese hinnehmen. Unser Rechtssystem geht mit den Vorschriften des Reichshaftpflichtgesetzes und der gesetzlichen Unfallversicherung und mit zahlreichen anderen Vorschriften über Gefährdungshaftung davon aus, daß wir alle unter Risiko stehen. Dieser Zustand kann schlechterdings kein Anlaß sein, Klage gegen den Veranlasser des Risikos zu erheben. Mindestens muß das Risiko doch eine Größe haben, daß von einer echten Gefährdung gesprochen werden kann. Geht man vom Gefahrbegriff aus, so ist nach allen Vorstellungen des Sicherheits- und Ordnungsrechts, in denen der Gefahrbegriff entwickelt worden ist, eine nicht entfernte Möglichkeit, eine Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, Voraussetzung. Nicht genügen können nur theoretische, bisher noch nicht vorgekommene Kausalabläufe, die konkret, d. h. nach ihren technischen Einzelheiten auch gar nicht vorstellbar sind, weil sie die Sicherheitsmaßnahmen, die dem Unternehmer auferlegt worden sind, nicht in ihre Überlegungen einbeziehen.“

Siehe auch die Ausführungen von K u h n t am 8. Dezember 1976 auf dem 5. Deutschen Atomrechts-Symposium (demnächst in Carl Heymanns Verlag, Köln).

Aus der Parlamentskorrespondenz

Wien, am 2. Februar 1977

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. König, Dr. Wiesinger und Genossen haben am 6. Dezember 1976 unter der Nr. 858/J bzw. am 9. Dezember 1976 unter der Nr. 865/J an mich* schriftliche parlamentarische Anfragen betreffend Kernkraftwerke in Österreich gerichtet, welche folgenden Wortlaut haben:

Frage 13:

In welchem Umfang sind die Probleme der

Entsorgung gelöst (z. B. Anfall, Transport, Lagerung, Wiederverwendung und Beseitigung von radioaktiven Abfällen und Kernbrennstoffen einschließlich von Plutonium)? Welche Auswirkungen haben eventuell noch ungelöste Probleme auf die Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit sowie die Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke und für Einrichtungen des Brennstoffkreislaufes?

Zu Frage 13:

Für alle genannten Probleme sind technisch realisierbare Lösungsmöglichkeiten bekannt. Für die Entsorgung des Gemeinschaftskernkraftwerkes Tullnerfeld werden die Verhandlungen zum Abschluß von Verträgen für die Abfallagerung und die Wiederaufarbeitung mit Nachdruck geführt. Bezüglich der näheren Details darf ich auf die Beantwortung der zuständigen Ressortminister verweisen. Wie ich auch zur Anfrage Nr. 858/J ausgeführt habe, war es stets die Auffassung der Bundesregierung, daß die Inbetriebnahme von Kernkraftwerken nur erfolgen darf, wenn auch die Probleme der Entsorgung geklärt sind.

Aus: *gwf-gas/erdgas* 118 (1977) H. 1.

Allerhöchste Zeit für Kernenergie-Entsorgungsanlage

Mit höchster Sorge betrachten deutsche Kernreaktorfachleute die schleppenden Vorbereitungen für die Errichtung einer deutschen integrierten Wiederaufbereitungsanlage und Lagerstätte für verbrauchte Kernelemente aus den Kernkraftwerken. Anlässlich der 12. Fachtagung des Instituts für Reaktorsicherheit am 29. Oktober 1976 im Kölner Gürzenich erklärte der Vorstandsvorsitzende des Instituts, Dr. Rudolf Meister, die Situation habe sich in letzter Zeit nicht zum Besseren gewendet. Statt Versachlichung bestimmte emotionale Verwirrung die Szene. Die politischen Auseinandersetzungen gingen weiter, während es doch größter Anstrengungen bedürfe, die bestehenden Schwierigkeiten

* Der Bundeskanzler (Anm. d. Red.)

der Schließung des Brennstoffkreislaufs zu überwinden. dpa gegenüber skizzierte Diplomphysiker *Ferdinand Franzen* vom Institut die Situation dahingehend, daß 1979 die bestehenden Aufarbeitungsverträge mit England und Frankreich ausliefern. Auch die Lagerstätten bei den Kernkraftwerken seien dann bald erschöpft in ihrer Kapazität. Energisch sprach sich Franzen dafür aus, daß die zuständigen Behörden die Entscheidung über einen Standort bald herbeiführen. Derzeit sind drei mögliche Standorte in Niedersachsen im Gespräch.

Das 12. Fachgespräch über „radiologischen Umweltschutz“ bei Kernkraftanlagen ist das letzte des Instituts für Reaktorsicherheit. Am 1. Jänner 1977 ginge es gemeinsam mit dem Münchner „Laboratorium für Reaktorsicherheit und Anlagenregelung“ in die neugegründete Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) ein. Sitz der neuen Gesellschaft ist Köln. Die speziell auf die Forschung gerichteten Arbeiten des Münchner Instituts werden dort fortgesetzt. Die Fachgespräche sollen alternierend in München und Köln stattfinden. Das nächste ist für Oktober 1977 nach München vergeben.

Atomrecht

Beim 5. Deutschen Atomrechts-Symposium an der Universität Münster i. W. am 8. Dezember 1976 führte Prof. Dr. jur. Hans *Fischerhof*, Frankfurt a. M., u. a. folgendes aus:

„Der richtige Weg zur Integration der Atomenergie in die Rechtsordnung scheint mir noch nicht gefunden zu sein. Um dahin zu gelangen, muß eine kritische Beurteilung der bisherigen Versuche und der gegenwärtigen Lage unternommen werden... Wenn die gegenwärtige Ratlosigkeit und der irrationale Widerstand noch lange andauern, wird die friedliche Nutzung der Kernenergie in diesem Lande durch den Meinungsstreit um ihre Legalität aufgegeben, mangels Bereitschaft zu einem vergleichsweise minimalen Risiko. Es geht aber nichts ohne Risiko. Was not tut, ist, das Vertrauen der Massen durch entschlossenes Handeln zu gewinnen, vagabundierende Angst durch die Tat zu bannen, das Eigeninteresse jedes einzelnen an der Kernenergie zu wecken und zu

demonstrieren. Als integrierter Bestandteil der Rechtsordnung einer modernen Industriegesellschaft könnte die friedliche Nutzung der Kernenergie ihr Teil beitragen zur Aufrichtung und Verwirklichung humaner Zukunftsziele einer verantwortungsvollen Gesellschaft.“

(ET, 77)

Teilhabe der Öffentlichkeit

Von besonderem Interesse für die rechtspolitische Bewertung der atomrechtlichen Genehmigungsverfahren ist der Überblick von *Pelzer* (Universität Göttingen) über die Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Atomrecht verschiedener europäischer Staaten. *Daraus ergibt sich, daß die überwiegende Mehrzahl der Staaten entweder gar keine (Italien, Österreich) oder nur eine völlig geringfügige Beteiligung der Öffentlichkeit (Großbritannien, Spanien, Belgien) kennt. Dies gilt selbst für Staaten wie Schweden und die Schweiz, die häufig als vorbildlich hinsichtlich der Handhabung der Demokratie hingestellt würden.*

Übergangsfrist

DATF-Memorandum zum Genehmigungsverfahren

Der Präsident des Deutschen Atomforums leitete den Bundesministern für Forschung und Technologie, des Innern und für Wirtschaft ein vom DATF-Präsidialarbeitskreis „Genehmigungsanforderungen“ ausgearbeitetes Memorandum zur Anpassung des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens an die zukünftige Entwicklung zu. Darin heißt es zusammenfassend: „Zur Rationalisierung und damit Beschleunigung des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden vom Deutschen Atomforum eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die auf der Grundlage des geltenden Rechts ohne Änderung gesetzlicher Vorschriften realisierbar sind und die wie folgt zusammengefaßt werden können:

Zum Beispiel:

3. Sicherheitstechnische Anforderungen.

3.1. Die Neueinführung allgemeiner sicherheitstechnischer Anforderungen soll grundsätzlich vorhersehbar, paketartig und in größeren zeitlichen Abständen erfolgen.

3.2. Auswirkungen der Neueinführung allgemeiner Sicherheitsanforderungen auf geplante Anlagen lassen sich durch eine Übergangsfrist

für das Inkrafttreten solcher Anforderungen mildern.

3.3. Die Auswirkungen neuer allgemeiner Sicherheitsanforderungen auf Anlagen im Bau oder im Betrieb richten sich nach den Vorschriften des Atomgesetzes. (ATW, 74)

„Die Feststellung dessen, was der Fall ist, gewinnt in solchen Zusammenhängen unmittelbar politische Qualität, und wer sagt, was der Fall ist, gerät dann zwangsläufig unter den Druck politischer Stellungnahmen, im Extremfall politisch-moralischer Disqualifikationen. Das reicht von den inflations-theoretischen Analysen der Auswirkungen geplanter Tarifabschlüsse für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes bis zu technischen Prognosen über die unvermeidbaren Schädlichkeitsnebenfolgen eines Chemie- oder Kernkraftwerkes.“

*Aus: Wissenschaft und ihre Grenzen
Minister Firmberg: Freiheit der Wissenschaft ist Gemeingut der Demokratie. Anlässlich des 22. Europäischen Forums Alpbach im Informationsdienst für Bildung-*

politik und Forschung, Wien, 15. September 1976

Das Kernkraftwerk Tullnerfeld

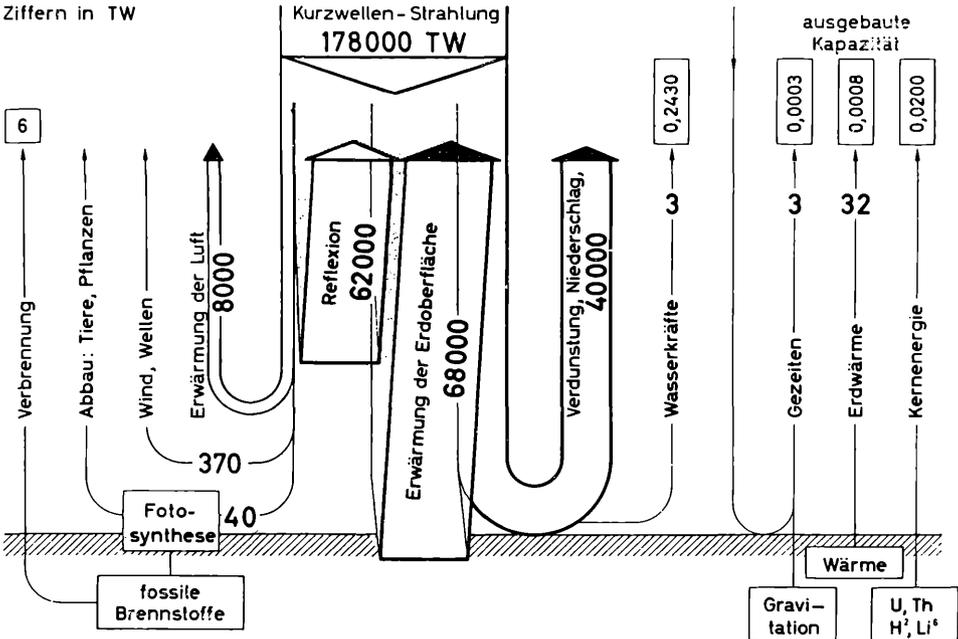
Das erste österreichische Kernkraftwerk wird in Zwentendorf an der Donau, rund 13 km westlich von Tulln, errichtet. Die für das Jahr 1976 geplante nukleare Inbetriebsetzung hat sich aus verschiedenen Gründen verzögert. Hauptursache war eine weltweite Änderung der Sicherheitsanforderungen für Kernkraftwerke. Auch beim Kernkraftwerk Tullnerfeld mußte diesen gestiegenen Forderungen Rechnung getragen werden.

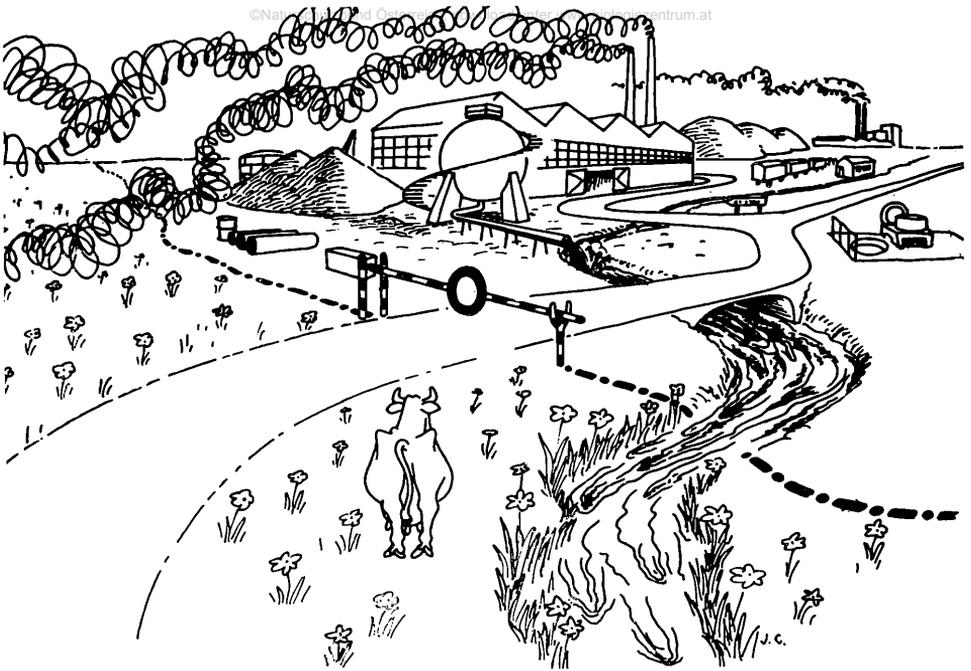
1978 soll das Kernkraftwerk für den kommerziellen Betrieb zur Verfügung stehen. Bei einem geplanten Einsatz von 6000 Volllaststunden im Jahr wird es rund 4000 Gigawattstunden pro Jahr in das Netz liefern und so 10 Prozent des österreichischen Strombedarfes decken.

(Aus: *Gemeinwirtschaft*, 2/77)

DIE ENERGIEQUELLEN DER ERDE

(Grümm, Die Energiequellen der Erde)



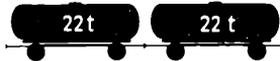


Aus: „Bessere Lebensqualität“, Führer durch das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Umweltschutz

**1 kg
Kernbrennstoff
(UO₂)**



= 44 t Heizöl



oder 60 t Steinkohle



Die österreichischen Elektrizitätswerke sehen Kernenergie als „Gabe der Zukunft“

Auf dem Wege zur gesteuerten Kernfusion

Die gesteuerte Kernfusion durch Verschmelzung von Wasserstoff- zu Heliumatomen könnte eine praktisch unerschöpfliche Energiequelle künftiger Generationen darstellen. Bislang bemühen sich die Kernforschungszentren auf der ganzen Erde zunächst, die zur Zündung solch einer Kernreaktion erforderlichen Temperaturen für Bruchteile von Sekunden zu erreichen.

Im Kurtschatow-Institut für Kernenergie wurde vor kurzem die bislang größte Versuchsanlage zur Einleitung einer Kernfusion angefahren. Es handelt sich um ein Gerät mit der Bezeichnung Tokamak-10. Man erwartet, daß sich mit ihm Plasmazustände erreichen lassen, deren Kennwerte denen nahekommen, die zur Einleitung einer Kernfusion mit positiver Eigenbilanz erforderlich sind. Der Vorgang der Kernfusion wird auch in den Fusionskraftwerken der Zukunft immer nur impulsartig erfolgen. Grundlegende Voraussetzung zur Energiegewinnung ist daher, daß die Zündung einer Fusion weniger Energie erfordert, als der nachfolgende kurze Fusionsprozeß an Energie freisetzt.

Zukünftige Fusions-Versuchsreaktoren?

Es ist anzunehmen, daß Tokamak-10 die letzte Versuchsanlage im Laboratoriumsmaßstab sein wird. Als nächste Etappe auf dem mühsamen Weg zur gesteuerten Kernfusion sollen Versuchs-Fusionsreaktoren errichtet werden. Vier Projekte solcher Reaktoren wurden auf der internationalen Konferenz für Kernforschung in Dubna im Sommer 1975 erörtert: das Projekt eines sowjetischen Fusionsreaktors Tokamak-20, ein amerikanischer Konstruktionsvorschlag TFTR, ein europäisches Projekt IET und ein japanischer Konstruktionsvorschlag IT-60. Das größte dieser Projekte ist der vorgeschlagene sowjetische Fusionsreaktor, der nach seiner Realisierung mit Zündströmen

von 5—6 Millionen A durch ein Plasmavolumen von 400 Kubikmetern arbeiten würde und für eine Deuterium-Tritium-Plasma projiziert ist.

Vermischte Meldungen:

ÖSTERREICH

Anreicherungsvertrag mit UdSSR unterzeichnet

Der Generaldirektor der Österreichischen Verbundgesellschaft, Dr. W. Erbacher, gab auf einer Pressekonferenz bekannt, daß am 23. Mai 1974 in Moskau ein Vertrag über die Anreicherungsarbeit für den Erstkern und für Nachladungen des zweiten österreichischen Kernkraftwerks unterzeichnet wurde.

Im Vertrag sei eine Gleitklausel eingebaut worden, die sich an der *Preisentwicklung für Urananreicherung in den USA* orientiert. Der vertraglich gesicherte Anreicherungsdienst gilt für Lieferungen zwischen 1978 und 1989. Die erste Lieferung wird 260 t UTA erfordern. Sie wird von jährlichen Nachlieferungen zu je 100 t UTA von 1980 bis 1989 gefolgt werden. Die Gesamtkosten des Anreicherungsdienstes werden auf ca. 140 Mill. DM beziffert. Die Herkunft des Ausgangsmaterials ist noch ungewiß.

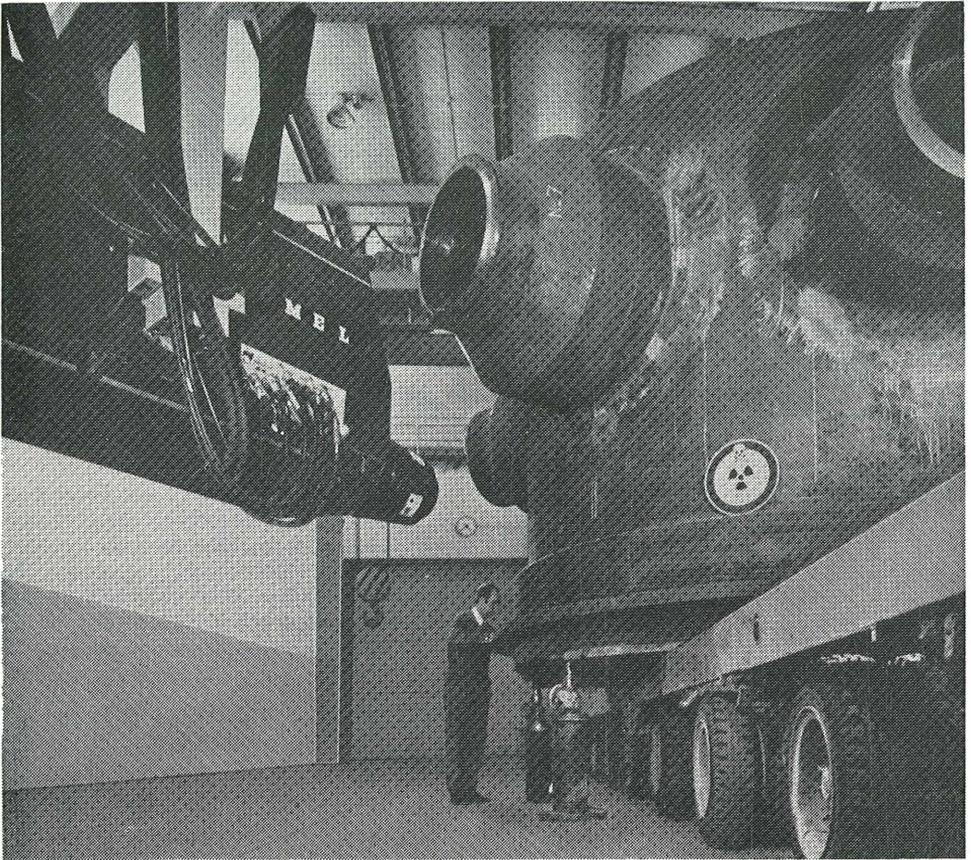
Mit einer Atombombe

im Miniformat wartete die auflagenstärkste Londoner Tageszeitung gestern auf. Sie hatte die Minibombe, welcher nur noch der Sprengstoff Plutonium fehlte, von einem britischen Wissenschaftler basteln lassen, der sie nur aufgrund frei erhältlicher Publikationen herstellen konnte. Mit Plutonium versehen hätte das Mordinstrument eine Explosionskraft von drei Kilotonnen herkömmlichen Sprengstoffes gehabt.

(TT, 18. 5. 1977)

Erdbeben durch Stauseen?

Der sowjetische Wissenschaftler Valentin Panfilow vom Forschungsinstitut für hydrotechnische Anlagen der UdSSR („Hydroprojekt“) hat eine Theorie entwickelt, die das gehäufte Auftreten von Erdstößen nach Anlage großer Stauseen zu erklären vermag.



Reaktordruckgefäß-Oberteil (Gewicht 122 t) für das 900-MWe-Kernkraftwerk North Anna II, USA, bei der Röntgenprüfung mit dem 8-MeV-Linearbeschleuniger

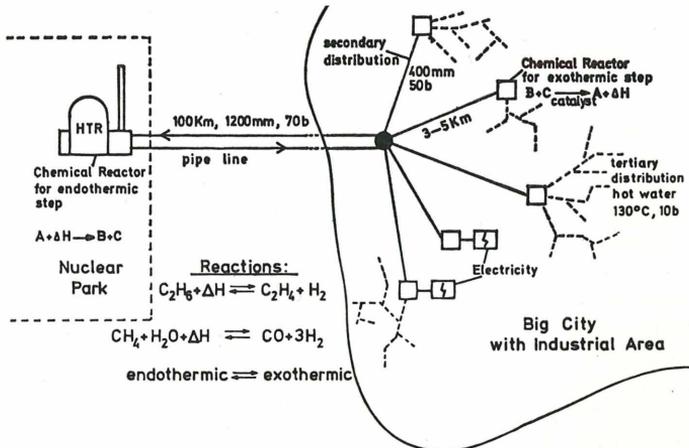


Abb. Schema der Nuklearen Fernenergie

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1977

Band/Volume: [1977_3-4](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Risiko? Spaltstoffe unzureichend gesichert? 122-128](#)